

# Umsetzungsbegleitung BTHG Regionalkonferenz Ost

Forum 2: "Landesrahmenverträge - aktueller Sachstand" Berichterstattung aus Thüringen

Ina Riehm - Leiterin des Referats "Behindertenpolitik" im Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF)

6./7. Dezember 2018, Berlin



# Bestimmung der Träger der Eingliederungshilfe (§ 94 Abs. 1 SGB IX)

Die Bestimmung der Träger der Eingliederungshilfe (EGH) erfolgte durch das Thüringer Gesetz zur Ausführung des SGB IX (ThürAGSGB IX) vom 21. September 2018:

- überörtlicher Träger der EGH: Land,
- örtliche Träger der EGH: Landkreise und kreisfreie Städte.



## Schriftliche Aufforderung zu Rahmenvertragsverhandlungen (§ 131 Abs. 4 SGB IX)

Die Aufforderung zu den Verhandlungen erfolgte am 6. August 2018 an die Verbände der Leistungserbringer und die Spitzenverbände der örtlichen Träger der EGH.

- Sondierungstermin am 14. August 2018,
- Verhandlungsbeginn und damit Beginn der Sechsmonatsfrist nach § 131 Abs. 4 SGB IX: 31. August 2018.

Die Verhandlungen werden durch das TMASGFF geleitet.



## Mitwirkung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen (§ 131 Abs. 2 SGB IX)

Die "LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e.V." wurde im ThürAGSGB IX als Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung bestimmt.

Diese nimmt mit drei Vertretern an den Verhandlungen zum Landesrahmenvertrag (LRV) teil.



#### Verhandlungsstruktur und Zielsetzungen in zeitlicher Hinsicht

Das Verhandlungsgremium besteht aus:

- Vertretern der Träger der EGH (örtlich und überörtlich),
- Vertretern der Leistungserbringer (LIGA der Freien Wohlfahrtspflege, Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste) und
- Vertretern der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung (LIGA Selbstvertretung).

Zusätzliche Unterarbeitsgruppen (UAG):

- zum Schwerpunkt Vergütung (wurde gebildet),
- zum Schwerpunkt der Trennung der existenzsichernden Leistungen von den Fachleistungen der EGH (ist vorgesehen).

Der Landesrahmenvertrag soll zum Ende der Sechsmonatsfrist am 28. Februar 2019 abgeschlossen sein, um die notwendigen Schritte zur Einführung des neuen Vertragsrechts zum 1. Januar 2020 abzusichern.



### Abgrenzung der Kostenarten und -bestandteile (§ 131 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX)

Für Teil II des LRV (neue Angebote, personenzentrierte Komplexleistung) liegt ein Kalkulationsschema mit entsprechenden Kostenarten- und Bestandteilen sowie der Zusammensetzung der Investitionsbeträge vor.

Für Teil III des LRV (Umwandlung bestehender, angebotszentrierter Strukturen) wird auf Basis der Grund- und Maßnahmenpauschale sowie des Investitionsbetrags eine Anlage zur Trennung der existenzsichernden Leistungen von den Fachleistungen erarbeitet.

Die Trennung der Flächen soll sich an den Ergebnissen der AG Personenzentrierung (Flächenzuordnungstabelle) orientieren; hierbei ist eine Pauschalierung vorgesehen.



### Inhalt und Kriterien für die Ermittlung und Zusammensetzung der Leistungspauschalen (§ 131 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX)

Für Teil II des LRV (neue Angebote, personenzentrierte Komplexleistung) sind sieben Hilfebedarfsgruppen (HBG 1 bis 7) sowie sieben Untergruppen (HBG 0.1 bis 0.7) für ausschleichende Hilfen vorgesehen.

Für Teil III des LRV (Umwandlung bestehender, angebotszentrierter Strukturen) ist eine stichtagsbezogene, budgetneutrale Umstellung der Fachleistung für den Zeitraum von zwei bis vier Jahren (Zeitraum ist in Verhandlungen noch nicht geeint) vorgesehen.

Es ist geplant, Anreize zur Umstellung der bisherigen Angebote in neue personenzentrierte Angebote nach Teil II zu schaffen (dazu sind individuelle Zielkonzeptionen zu vereinbaren).



#### Festlegung von Personalrichtwerten (§ 131 Abs. 1 Nr. 5 SGB IX)

Für Teil II des LRV (neue Angebote, personenzentrierte Komplexleistung) werden die Personalrichtwerte anhand der HBG ermittelt.

Für Teil III des LRV (Umwandlung bestehender, angebotszentrierter Strukturen) werden die Personalrichtwerte für den Übergangszeitraum entsprechend der bisherigen Leistungstypen übernommen.



#### Höhe der Leistungspauschale (§ 131 Abs. 1 Nr. 3)

Die Bestimmung der Höhe der Leistungspauschalen im LRV gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 3 ist aus hiesiger Sicht nicht umsetzbar.

Die Höhe der Leistungspauschale für den jeweiligen Leistungserbringer wird daher nicht konkret im LRV festgelegt, sondern auf Basis einer Planungsstunde gemäß Kalkulationsschema (Anlage zum LRV, ist Gegenstand der UAG zur Vergütung) ermittelt.



### Zuordnung der Kostenarten und -bestandteile nach § 125 Abs. 3 S. 1 (§ 131 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX)

Für andere Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX ist die Zuordnung im Kalkulationsschema gesondert enthalten.

In der Vergütung der WfbM sind aus hiesiger Sicht derzeit bereits alle Kosten abgebildet.



# Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität, Inhalt und Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen (§ 131 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX)

Vorschläge für Kriterien der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität für die Teile II und III des Entwurfs zum LRV werden gegenwärtig verhandelt.

Gemäß ThürAGSGB IX besteht ein anlassloses Prüfrecht für den örtlichen und überörtlichen Träger der EGH.



### Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen (§ 131 Abs. 1 Nr. 7 SGB IX)

Das Verfahren für Teil II des LRV (neue Angebote, personenzentrierte Komplexleistung) ist weitgehend geeint:

Der Leistungserbringer reicht seine Konzeption (entsprechend einer Musterkonzeption) bei den Trägern der EGH ein (Beginn der Dreimonatsfrist nach § 126 Abs. 2 SGB IX).

Die Konzeption ist zunächst mit dem örtlichen Träger zu vereinbaren und wird anschließend Grundlage des Leistungsangebots, das mit dem überörtlichen Träger der EGH zu verhandeln ist.

Mit Abschluss der Leistungsvereinbarung wird die Konzeption zu deren Bestandteil.

Das Verfahren für Teil III des LRV (Umwandlung bestehender, angebotszentrierter Strukturen) ist in den Verhandlungen noch nicht abgestimmt.



#### Übergangsregelungen

Für eine Übergangszeit von zwei bis vier Jahren (Zeitraum ist in Verhandlungen noch nicht geeint) ist eine stichtagsbezogene, budgetneutrale Umstellung der Fachleistung in bestehenden, angebotszentrierten Strukturen vorgesehen.



### Leistungserbringung unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplanes (§ 123 Abs. 4 SGB IX)

In Thüringen wurde 2011 mit der Einführung eines landeseinheitlichen personenzentrierten Bedarfserfassungsinstruments (Integrierter Teilhabeplan Thüringen - ITP) begonnen. Mit Rechtsverordnung vom 9. Juni 2018 ist der ITP für alle Träger der EGH in Thüringen das verbindliche Instrument zur Bedarfserfassung, welche die Grundlage des Gesamtplans bildet.

Die Leistungserbringung selbst findet in Thüringen immer auf Basis des Gesamtplans statt, es wird kein gesondertes Regelungserfordernis gesehen.